

Ressort: Ratgeber/Service/Recht

Krank im Weihnachtsurlaub: Urlaubsanspruch mit „rüber“ nehmen

Berlin (DAV). Normalerweise erhalten Arbeitnehmer ihre Urlaubstage zurück, wenn sie in dieser Zeit erkranken. Allerdings müssen sie hierfür einige Regeln beachten – andernfalls kann der Anspruch verfallen. Wer zwischen den Jahren krank wird, kann die „kranken“ Urlaubstage mit ins neue Jahr nehmen, informiert die Deutsche Anwaltauskunft.

Arbeitnehmer müssen sich bei einer Erkrankung im Urlaub unverzüglich beim Arbeitgeber krankmelden. Laut Gesetz muss jeder, der länger als drei Tage erkrankt ist, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Je nach betrieblichen Regelungen kann diese auch bereits nach weniger Tagen der Erkrankung verlangt werden. Wer sich daran hält, kann seinen Erholungsurlaub problemlos später nachholen.

Der Anspruch, den Urlaub zurückzubekommen, entfällt allerdings, wenn der Arbeitnehmer die Krankheit nicht nachweisen kann. *„Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geführt, wobei eine rückwirkende Bescheinigung in der Regel nicht zulässig ist“*, erklärt **Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Arbeitsrechtsexpertin der Deutschen Anwaltauskunft.**

Wer also erkrankt und nicht rechtzeitig zum Arzt geht, kann seinen Urlaubsanspruch verlieren.

Für Arbeitnehmer, die zwischen Weihnachten und Neujahr krank werden, stellt sich eine weitere Frage: Häufig darf Jahresurlaub nicht mit ins neue Jahr genommen werden. In diesem Fall aber ist es anders: *„Wer in den letzten Tagen des Jahres Urlaub hat und krank wird, darf die Erholungstage auch im Folgejahr nachholen“*, so Arbeitsrechtsexpertin **Oberthür.**

Lesen Sie mehr zum Thema: <https://anwaltauskunft.de/magazin/beruf/angestellt/854/krank-ueber-weihnachten-gibt-es-den-urlaub-zurueck/>

Die Deutsche Anwaltauskunft ist ein Service des Deutschen Anwaltvereins:
www.anwaltauskunft.de

1.459 Zeichen

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Redaktionsleiter Swen Walentowski
Sekretariat: Katrin Bandke, Tel.: 030 726152-135
Die Veröffentlichung – auch im Internet – mit Urheberbezeichnung „Deutsche Anwaltauskunft“ und Nennung der Internetadresse ist honorarfrei gestattet.
Alle Tipps der Deutschen Anwaltauskunft im Internet: www.anwaltauskunft.de